

## Grundsaterklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG

### Präambel:

Die Schreiner Group sieht sich als Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen in der besonderen Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang ihrer Lieferkette hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen sozial mitzugestalten.

Die Schreiner Group GmbH & Co.KG bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmens- bzw. Geschäftsbereich und trägt dafür Sorge, dass die Menschenrechte bei unmittelbaren Zulieferern beachtet und eingehalten werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsaterklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird von der Geschäftsführung der Schreiner Group GmbH & Co.KG als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert.

Die Geschäftsführung möchte durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sicherstellen und im Risikomanagement verankern.

### 1. Beachtung international geltender Standards

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch die Schreiner Group GmbH & Co. KG sind die folgenden, international anerkannten Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien
  1. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
  2. Abschaffung von Zwangsarbeit,
  3. Beseitigung von Kinderarbeit, keine
  4. Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)

### 2. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Um eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmen bzw. im Geschäftsbereich und bei direkten Zulieferern zu gewährleisten, hat die Schreiner Group GmbH & Co.KG entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG folgende Verfahren zur Bewältigung der nachfolgenden Pflichten festgelegt:

- § 4 Abs. 1 LkSG (Risikomanagement):
- Es wurde ein LkSG-bezogenes Risikomanagement eingerichtet
- § 5 Abs. 1 LkSG (Risikoanalyse):

- Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette eine jährliche Risikoanalyse durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert.
- § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG (Präventionsmaßnahmen)
- § 7 LkSG (Abhilfemaßnahmen)
- §§ 8, 9 LkSG (Beschwerdeverfahren)
- § 9 LkSG (Maßnahmen betr. mittelbare Zulieferer)
- § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht)

### 3. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Durch die Risikoanalyse sind entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG die folgenden prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert worden:

1. Zwangs- und Kinderarbeit
2. Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
3. Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
4. Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
5. Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
6. Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
7. Korruption und Bestechung
8. Einschränkung von Zugang zu Bildung

### 4. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Die Schreiner Group GmbH & Co. KG erwartet von ihren Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Zulieferern, dass sie die Menschenrechte achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten betreffend die Einhaltung von menschenrechtlichen Standards zu treffen.

Anlässlich der durchgeführten Risikoanalyse (Ziffer 3 dieser Erklärung) wurden folgende Personengruppe als in besonderer Weise schützenswert ermittelt:

1. Frauen
2. Ältere Menschen
3. Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
4. Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
5. Ethnische/religiöse Minderheiten
6. Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

### 5. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfallsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen sind für die Schreiner Group GmbH & Co. KG ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage.

Die Schreiner Group GmbH & Co. KG wird aus diesem Grund dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an die Entwicklungen der Menschenrechtsslage angepasst werden.